

13. alle Typenbauten (ausgenommen Industriebauten), die von der Hauptabteilung Feuerwehr und dem Kommando des Luftschutzes bestätigt sind.

Für die Ziffern 2, 4, 6 bis 13 ist die Standortzustimmung durch die zuständigen zentralen Brandschutzorgane und die zuständigen Kommandos des Luftschutzes erforderlich.

## II.

Im Einvernehmen mit den Organen des staatlichen Gesundheitswesens (Hygieneinspektion) nimmt die Staatliche Bauaufsicht die sanitärhygienischen Belange bei Baumaßnahmen eigenverantwortlich mit Ausnahme folgender Objekte wahr:

1. Einrichtungen des Gesundheitswesens;
2. Kindertagesstätten, Kindergärten, Horte, Kinder- und Jugendheime;
3. Schulen;
4. Sportstätten;
5. öffentliche Badeeinrichtungen;
6. kulturelle Bauten;
7. Röntgenanlagen und -räume;
8. Großküchen;
9. Wassergewinnungs- und Abwasseranlagen;
10. Verkaufsstätten und Betriebe, in denen Lebensmittel erzeugt und verkauft werden;
11. Industriebauten;
12. Bauten der MTS, LPG und VEG;
13. zentrale Typenprojekte aller Art.

## III.

Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB, Abteilung Arbeitsschutz, nimmt die Staatliche Bauaufsicht die arbeitsschutzmäßigen Belange bei Baumaßnahmen eigenverantwortlich mit Ausnahme folgender Objekte wahr:

1. Einrichtungen des Gesundheitswesens;
2. Kindertagesstätten, Kindergärten, Horte, Kinder- und Jugendheime;
3. Schulen;
4. Sportstätten;
5. öffentliche Badeeinrichtungen;
6. kulturelle Bauten;
7. Großküchen ab 100 Essenteilnehmern;
8. Wassergewinnungs- und Abwasseranlagen;
9. Verkaufsstätten und Betriebe, in denen Lebensmittel erzeugt und verkauft werden;
10. Gaststätten und Hotels;
11. Industriebauten;
12. Bauten der MTS, LPG und VEG;
13. Typenprojekte aller Art.

Diese Objekte sind weiterhin den Arbeitsschutzinspektionen des FDGB zur Stellungnahme zuzuleiten.

Alle Objekte — bautechnisch und technologisch —, für die die Arbeitsschutzanordnungen 800 ff. zutreffen, sind weiterhin der Technischen Überwachung zur Stellungnahme zuzuleiten.

## Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht.

### — Baufachliche Gutachten und Bausachverständigenwesen —

Vom 11. Januar 1962

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 4. Januar 1962 über die Staatliche Bauaufsicht (GBI. II S. 21) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Baufachliche Gutachten sind nur auf Anforderung der Gerichte und Vertragsgerichte und für staatliche Organe, nicht aber zur außergerichtlichen Regelung privater Streitigkeiten abzugeben:

1. zur Beurteilung von Entwürfen und Bauleistungen in bautechnischer, bauwirtschaftlicher und konstruktiver Hinsicht;
2. zur Beurteilung von Bauten und Bauteilen in bezug auf ihren Zustand und der damit verbundenen Standsicherheit;
3. zur Klärung der Ursachen von Bauschäden.

(2) Baufachliche Gutachten dürfen nur abgegeben werden:

1. vom Ministerium für Bauwesen und den Bauämtern;
2. von staatlichen Institutionen des Bauwesens, wie der Deutschen Bauakademie, den Hoch- und Fachschulen, Instituten und volkseigenen Projektierungs- und Baubetrieben, sofern Unbefangenheit in bezug auf den Gegenstand des Gutachtens gesichert ist;
3. von den im § 3 der Verordnung genannten zentralen Organen des Staatsapparates und den von ihnen ermächtigten Stellen in ihrem Bereich.

(3) Vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) auf Grund der Verordnung vom 8. September 1960 über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 516) abgegebene Gutachten und Prüfzeugnisse werden durch diese Durchführungsbestimmung nicht berührt.

#### § 2

Die im § 1 Abs. 2 genannten Stellen können zur Bearbeitung von Gutachten zugelassene Bausachverständige heranziehen oder sie damit beauftragen.

#### § 3

(1) Die Leiter und qualifizierte Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht und der Prüfstellen können im Einvernehmen mit dem zuständigen Dienststellen- bzw. Betriebsleiter für die Dauer ihrer Tätigkeit in der Staatlichen Bauaufsicht oder in der Prüfstelle nach erfolgter Zulassungsprüfung als Bausachverständige zugelassen werden, wenn dies volkswirtschaftlich begründet ist.

(2) Die bisher vom Ministerium für Bauwesen ausgesprochenen Zulassungen behalten ihre Gültigkeit.

(3) Qualifizierte Bauingenieure, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, können auf Antrag der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirksbauämtern als Bausachverständige durch den Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen zugelassen werden.